

SATZUNG
DER GEMEINDE
KAYHUDE
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9

FÜR DAS GEBIET
" Schulstraße / Am Horst "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet: " Schulstraße / Am Horst "

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

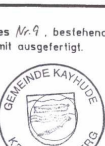
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.1999.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 19.08.1998 bis zum 19.08.1998 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.08.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.10.1999 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 24.10.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.08.2000 bis zum 28.02.2000 während des Diensttages / folgender Zeiten Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Samstag 9:30 - 12:00 Uhr öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.01.2000 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 19.08.1998 bis zum 19.08.1998 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.04.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.05.2000 bis zum 30.06.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr + Freitag Donnerstags 9:30 - 12:00 Uhr öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 05.06.2000 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 19.08.1998 bis zum 19.08.1998 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.09.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2000 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

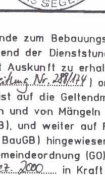
GEMEINDE KAYHUDE DEN 30. Nov. 2000

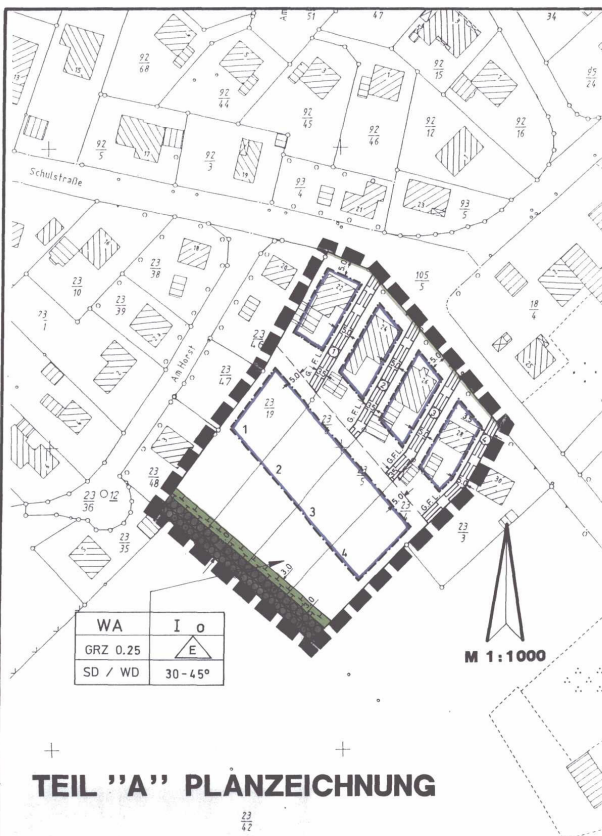
BÜRGERMEISTER
- P. Isenhardt -

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 17. Nov. 2000

LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE KAYHUDE DEN 01. Dez. 2000

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE KAYHUDE DEN 12. Dez. 2000

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



WA	I	o
GRZ 0.25	E	
SD / WD	30 - 45°	

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

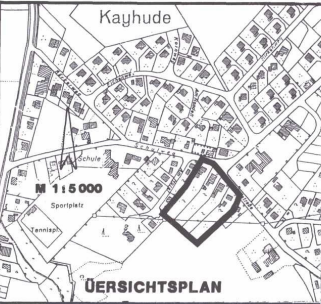
Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanVZ 90, (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

- WA** Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- E** nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze**, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung**, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- SD / WD** Satteldach bzw. Walmdach zulässig, 30 - 45° Dachneigung,
- Verkehrsflächen**, § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.

- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten), § 9 (1) 21 BauGB
- Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger,
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Katasteramtliche Flurstücksnummern
 - Numerierung der Baugrundstücke
 - Maßlinien mit Maßangaben
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke



ÜBERSICHTSPLAN